

## Personalschulung und Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz

Betrieb:	 	 
-	 	 

### Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich

Mitarbeiter/innen, die an einer der folgenden Krankheiten leiden oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, dürfen nicht mit unverpackten Lebensmitteln umgehen

- o akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch
- o Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter,
- o Rotaviren oder andere Durchfallerreger, Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- o infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
- Mitarbeiter/innen, die krankheitserregende Keime ausscheiden, ohne akut erkrankt zu sein, dürfen ebenfalls nicht in den Küchenbereichen tätig sein, z.B. Ausscheider von
  - Shigellen
  - Salmonellen
  - enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien
  - Choleravibrionen

Mitarbeiter/innen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen, Hautverletzungen dürfen im Küchenbereich nur beschäftigt werden, wenn ein entsprechender Schutzverband (wasserdichtes Pflaster, Fingerling) getragen wird, der die Wunde vollständig bedeckt und eine Übertragung von Keimen auf das Lebensmittel ausschließt; ohne ausreichenden Schutzverband darf der Küchenbereich nicht betreten werden

#### Meldepflicht der Mitarbeiter/innen

- die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, oben genannte Erkrankungen bzw. den Verdacht darauf an den Vorgesetzten zu melden
- alle Anzeichen einer möglichen Erkrankung sollten sofort von einem Arzt abgeklärt werden

MFB-08-2315-LG Version 1.0 Seite 1 von 3

#### Maßnahmen bei Krankheitsfällen in der Einrichtung

- bei Auftreten einer der oben genannten Erkrankungen im Betrieb müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die eine Weiterverbreitung verhindern
- es wird empfohlen, in solchen Fällen zur Festlegung geeigneter Maßnahmen Kontakt mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen
- bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes dürfen die betroffenen Mitarbeiter/innen keinesfalls mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen beauftragt werden
- das Gesundheitsamt kann in bestimmten Fällen von den oben genannten Beschäftigungsverboten Ausnahmen erteilen

Dokumentation der Belehrung siehe Anhang	<b>Dokumentation</b>	n der Belehrun	a siehe	Anhand
--	----------------------	----------------	---------	--------

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

#### Ausgehändigt durch:

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung \* Auf dem Michaeliskloster 4 \* 21335 Lüneburg Telefon: 04131 26-1413 \* Telefax: 04131 26-1633 \* e-mail: <u>veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de</u>

MFB-08-2315-LG Version 1.0 Seite 2 von 3

# Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz durchgeführt von:

Datum	Name/ Vorname	Unterschrift
	I .	1